

1700

Überwiesen von Herrn Bardon. Kunsthalle, am
10.1.1979

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Bähringen

thun hiermit öffentlich kund:

Als bei dem Hinscheiden Unseres unvergesslichen Herrn Vaters, des Großherzogs Leopold Königliche Hoheit und Gnaden, die Algnaten Unseres Hauses, in Uebereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Frau Mutter, ausgesprochen hatten, daß Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, der Erbgroßherzog Ludwig „nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Hauses und Landes zu führen,“ haben Wir, durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses dazu berufen, laut Unseres Patentes vom 24. April 1852 die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souverainität innwohnenden Rechten und Pflichten angetreten und die Huldigung für Uns empfangen, jedoch, von brüderlichen Gefühlen geleitet, die Großherzogliche Würde anzunehmen damals unterlassen.

Wir vermögen Uns aber, nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren, nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn Wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde.

Indem Wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden Wir Uns in diesem Entschluß bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Algnaten: durch Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Aussprache hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen.

Demnach erklären Wir, daß Wir die mit dem Thronanfalle Uns überkommene Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen andurch annehmen und den Titel: „Großherzog von Baden“ führen werden.

Wir befehlen Unseren sämtlichen Unterthanen, sich hiernach zu achten.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Staatsiegel, in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. September 1856.

Friedrich.
(L.S.)

von Meysenbug. Regenauer. von Stengel. von Wechmar. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

